

343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 30

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation samt Notenwechsel

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation

IN ANBETRACHT dessen, daß die Vereinten Nationen bestrebt sind, den Bekanntheitsgrad ihrer Zielsetzungen und ihrer Arbeit durch möglichst weitgehende Verwendung ihrer eigenen Briefmarken zu erhöhen;

IN ANBETRACHT des Wunsches der österreichischen Bundesregierung, diese Bestrebungen zu fördern;

IN ANBETRACHT der vom Vollzugsrat des Weltpostvereins erteilten Zustimmung zur Ausgabe von Briefmarken der Vereinten Nationen zu Nennwerten in österreichischer Währung; sind

die Republik Österreich einerseits und

die Vereinten Nationen andererseits wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens können die Vereinten Nationen Briefmarken, Postkarten und Aerogramme (im folgenden als „Briefmarken und gleichartige Gegenstände“ bezeichnet) zu Nennwerten in österreichischer Währung ausgeben.
2. Im Internationalen Zentrum Wien (IZW) wird ein von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung zu betreibendes Postamt der Vereinten Nationen, im folgenden als das IZW-Postamt bezeichnet, errichtet.
3. Das genannte Postamt wird zu den jeweils gültigen Gebühren sämtliche Dienstleistungen

Agreement between the Republic of Austria and the United Nations in regard to the provision, at the Vienna International Centre for the United Nations and the International Atomic Energy Agency, of postal services

WHEREAS the United Nations is desirous of making its objectives and activities better known by using its own postage stamps as widely as possible,

WHEREAS the Federal Government of Austria wishes to facilitate this endeavour,

WHEREAS the Executive Council of the Universal Postal Union has given its approval to the issuance of United Nations stamps in Austrian currency denominations,

NOW, THEREFORE,

The Republic of Austria, on the one hand, and

The United Nations, on the other hand, have agreed as follows:

Article 1

Object of the Agreement

1. Subject to the provisions of this Agreement, the United Nations may issue stamps, postcards and air letters (hereinafter referred to as „postage stamps and related items“) in Austrian currency denominations.
2. A United Nations Post Office Station, hereinafter referred to as the VIC Post Office, to be operated by the Austrian Postal and Telegraph Administration shall be established in the Vienna International Centre (VIC).
3. The said post office shall provide at the prevailing rates all the services available from

durchführen, die von österreichischen Postämtern erbracht werden, mit Ausnahme philatelistischer Verkäufe und Dienstleistungen.

4. Beim IZW-Postamt aufgebene Sendungen sind ausschließlich mit von den Vereinten Nationen stammenden Briefmarken oder Freistempelabdrucken freizumachen. Die Nennwerte der Briefmarken oder Freistempelabdrucke sind in österreichischer Währung anzugeben. Auf Verlangen der Vereinten Nationen werden auch Freimachungsaufdrucke zugelassen.

Artikel 2

Ausgabe und Lieferung von Briefmarken und Postganzsachen

1. Von den Vereinten Nationen herausgegebene Briefmarken und gleichartige Gegenstände sind dem IZW-Postamt nach Maßgabe seines Bedarfes für seinen Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Führung des IZW-Postamtes soll die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung für die bestmögliche Verwahrung und Kontrolle aller in ihrem Besitz befindlichen Briefmarken und gleichartigen Gegenstände der Vereinten Nationen sorgen.

2. Sollten die Vereinten Nationen Postganzsachen und freigemachte Umschläge sowie Postkarten herstellen oder deren Herstellung genehmigen, so haben diese Umschläge oder Postkarten den von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich Format und Papierqualität festgesetzten Normen zu entsprechen.

3. Briefmarken und gleichartige Gegenstände der Vereinten Nationen in österreichischer Währung dürfen nur entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens in Umlauf gesetzt werden.

4. Sämtliche Briefmarken und gleichartige Gegenstände, die von den Vereinten Nationen für die Zwecke des Artikels 3 dieses Abkommens eingeführt oder in Österreich erworben werden, sind als Waren, die unter Abschnitt 16 des UNIDO-Amtssitzabkommens fallen, zu betrachten. Diese Waren können in der Republik Österreich gemäß dem vorliegenden Abkommen ohne Einhaltung einer Frist verkauft werden.

5. Sämtliche Verkäufe von Briefmarken und gleichartigen Gegenständen seitens der Vereinten Nationen für philatelistische Zwecke gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens gelten als gemäß Abschnitt 16 Buchstabe a des UNIDO-Amtssitzabkommens von jeder Form von Besteuerung befreit.

Artikel 3

Verkauf von Briefmarken und gleichartigen Gegenständen der Vereinten Nationen

1. Das IZW-Postamt kann Briefmarken und gleichartige Gegenstände der Vereinten Nationen,

Austrian post offices with the exception of philatelic sales and services.

4. Mail deposited with the VIC Post Office shall be franked exclusively with postage stamps or bear machine frankings issued by the United Nations. The denominations of the stamps or machine frankings shall be expressed in Austrian currency. Upon request of the UN postage-paid imprints shall also be admitted.

Article 2

Issue and supply of stamps and postal stationery

1. Postage stamps and related items issued by the United Nations shall be provided free of charge to the VIC Post Office, according to its requirements, for the operation of the VIC Post Office. In operating the VIC Post Office the Austrian Postal and Telegraph Administration should exercise maximum security and control over all United Nations postage stamps and related items in its possession.

2. If the United Nations should produce or authorize the production of postal stationery and stamped paper, such envelopes or postcards shall conform to the specifications as regards size and quality for paper prescribed by the Austrian Postal and Telegraph Administration.

3. No United Nations postage stamps and related items in Austrian currency shall be put into circulation except in accordance with the terms of this Agreement.

4. All postage stamps and related items imported, or acquired in Austria, by the United Nations for the purposes of Article 3 of the present Agreement, are to be considered as articles coming within the purview of Section 16 of the UNIDO Headquarters Agreement. These articles may be sold in the Republic of Austria in accordance with the present Agreement without observing any time-limit.

5. All sales of postage stamps and related items for philatelic purposes by the United Nations pursuant to Article 3, Section 2, of the present Agreement shall be considered exempt from all forms of taxation in accordance with Section 16 (a) of the UNIDO Headquarters Agreement.

Article 3

Sale of United Nations postage stamps and related items

1. The VIC Post Office may sell at face value United Nations postage stamps and related items

die für die Freimachung von Sendungen bestimmt sind, zum Nennwert verkaufen. Sämtliche Einnahmen aus einem solchen Verkauf verbleiben der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung. Allfällige im Internationalen Zentrum Wien errichtete Dienststellen des IZW-Postamtes können diese Briefmarken und gleichartige Gegenstände unter denselben Bedingungen verkaufen.

2. Die Vereinten Nationen können einen Dienst einrichten, der eigens für den Verkauf und Vertrieb von Briefmarken und gleichartigen Gegenständen zu philatelistischen Zwecken bestimmt ist. Sämtliche Einnahmen, die der Dienst der Vereinten Nationen aus diesen Verkäufen erzielt, verbleiben ihm selbst, mit Ausnahme des Freimachungsbetrages zu den jeweils geltenden Gebühren, welcher der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung für Sendungen gebührt, die mittels dieser Briefmarken und gleichartigen Gegenstände freigemacht und dem IZW-Postamt zur Beförderung übergeben wurden.

Artikel 4

Poststempel

1. Die Vereinten Nationen lassen sämtliche Poststempel zum Abstempeln der Post, die vom IZW-Postamt weiterzuleiten ist, anfertigen und stellen diesem alle derartigen Poststempel kostenlos zur Verfügung. Diese Poststempel sind für den ausschließlichen Gebrauch durch die Vereinten Nationen innerhalb des IZW vorbehalten. Außerhalb des IZW können diese Poststempel nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien verwendet werden.
2. Die Beschaffenheit der Poststempel wird zwischen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und den Vereinten Nationen vereinbart.
3. Briefmarken und gleichartige Gegenstände der Vereinten Nationen in österreichischer Währung können mit diesen Poststempeln freigemacht werden.

Artikel 5

Räumlichkeiten für das Postamt

Die Vereinten Nationen stellen auf eigene Kosten der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung die für die Abwicklung des Postdienstes erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie sorgen gleichfalls auf eigene Kosten für Überwachung, Instandhaltung, Beleuchtung und Beheizung.

intended for the franking of mail. All revenue derived from such sale shall be retained by the Austrian Postal and Telegraph Administration. Sub-stations of the VIC Post Office which may be established at the Vienna International Centre may place these postage stamps and related items on sale under the same conditions.

2. The United Nations may establish a service specially intended for the sale and distribution of postage stamps and related items for philatelic purposes. All revenue derived from these sales by the United Nations service shall be retained by it, except for the amount of franking at the prevailing rates due to the Austrian Postal and Telegraph Administration for despatches franked with these postage stamps and related items and entrusted to the VIC Post Office for mailing.

Article 4

Postmarking stamps

1. The United Nations shall arrange for the production of all the postmarking stamps to be applied to mail despatched from the VIC Post Office and shall supply it with all such postmarking stamps free of charge. These postmarking stamps shall be reserved for the exclusive use of the United Nations within the VIC. These postmarking stamps may be used outside the VIC subject to special agreement between the parties.
2. The specifications of the postmarking stamps shall be agreed upon between the Austrian Postal and Telegraph Administration and the United Nations.
3. The postage stamps and related items issued by the United Nations in Austrian currency denominations may be cancelled at the VIC Post Office by application of such postmarking stamps.

Article 5

Post Office premises

The United Nations shall, at its own expence, provide the Austrian Postal and Telegraph Administration with the premises necessary for operating the postal service. It shall also provide at its own expence security services, upkeep, lighting and heating.

Artikel 6**Personal und Einrichtung**

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung auf eigene Kosten sämtliches für den Betrieb des IZW-Postamtes erforderliche Personal sowie die in allen österreichischen Postämtern üblichen Einrichtungsgegenstände und Geräte bei, jedoch mit Ausnahme von Briefmarkenautomaten.

Artikel 7**Revision und Kündigung des Abkommens**

1. Dieses Abkommen kann nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf schriftlichen Vorschlag einer der beiden Vertragsparteien jederzeit einer Revision unterzogen werden.

2. Dieses Abkommen kann von jeder der beiden Vertragsparteien durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Artikel 8**Schlußbestimmungen**

1. Dieses Abkommen tritt nach einem Notenaustausch zwischen dem hierfür gehörig bevollmächtigten Vertreter des Bundespräsidenten der Republik Österreich und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens werden zwischen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und den Vereinten Nationen vereinbart.

Unterzeichnet in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, die beide gleichermaßen verbindlich sind, in New York am 28. Juni 1979 durch die bevollmächtigten Vertreter der Republik Österreich und der Vereinten Nationen.

Für die Republik Österreich:

Thomas Klestil m. p.

Für die Vereinten Nationen:

Kurt Waldheim m. p.

Article 6**Staff and equipment**

Except as otherwise provided in this Agreement, the Austrian Postal and Telegraph Administration shall provide at its own expense all staff necessary for the operation of the VIC Post Office and the furnishings and equipment used in all Austrian post offices, with the exception of automatic stamp vending machines.

Article 7**Revision and termination of the Agreement**

1. This Agreement shall be subject to revision on the written proposal of either Contracting Party at any time one year after the date on which it enters into force.

2. This Agreement may be terminated by either Contracting Party giving twelve months' notice in writing to the other.

Article 8**Final provisions**

1. This Agreement shall enter into force upon an exchange of notes between the duly authorized representative of the Federal President of the Republic of Austria and the Secretary-General of the United Nations.

2. Provisions for the implementation of this Agreement shall be agreed upon between the Austrian Postal and Telegraph Administration and the United Nations.

Signed in duplicate, in the German and English languages, both being equally authentic, in New York 28 June 1979, by the authorized representatives of the Republic of Austria and of the United Nations.

For the Republic of Austria:

Thomas Klestil m. p.

For the United Nations:

Kurt Waldheim m. p.

343 der Beilagen

5

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Zl. 711.3/19-I.6/80

Wien, am 24. April 1980

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Gemäß Artikel 8 des am 28. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation ist die Inkraftsetzung des Abkommens durch Notenaustausch vorgesehen.

Ich beehre mich, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens den Tag der Aufnahme des Betriebes des IZW-Postamtes, das ist der 24. August 1979, vorzuschlagen.

Falls Sie diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben, in dem der Vorschlag angenommen wird, den gemäß Artikel 8 des gegenständlichen Abkommens vorgesehenen Notenaustausch darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der Österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung.

Willibald P. Pahr m. p.

S. E.
Dr. Kurt Waldheim
Generalsekretär der
Vereinten Nationen
New York

Der Generalsekretär

New York, am 25. April 1980

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom 24. April 1980 Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß Artikel 8 des am 28. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation ist die Inkraftsetzung des Abkommens durch Notenaustausch vorgesehen.“

The Federal Minister
for Foreign Affairs
No 711.3/19-I.6/80

Vienna, April 24 1980

Excellency,

In accordance with Article 8 of the "Agreement between the Republic of Austria and the United Nations in regard to the provision, at the Vienna International Centre for the United Nations and the International Atomic Energy Agency, of postal services" which has been signed on 28 June 1979, the Agreement shall enter into force upon an exchange of notes.

I have the honour to propose the opening day of the VIC Post Office, i. e. 24 August 1979, as the date of entry into force of the Agreement.

If you agree to this proposal, I have the honour to propose that this note, together with your note of reply confirming its acceptance, shall constitute the exchange of notes called for by Article 8 of the Agreement, subject to a subsequent communication to you concerning the completion of the procedural requirements under the Austrian Constitution.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Willibald P. Pahr m. p.

H. E.
Dr. Kurt Waldheim
Secretary-General
of the United Nations
New York

The Secretary General

New York, April 25 1980

Excellency,

I have the honour to refer to your note of April 24 1980 which reads as follows:

"In accordance with Article 8 of the "Agreement between the Republic of Austria and the United Nations in regard to the provision, at the Vienna International Centre for the United Nations and the International Atomic Energy Agency, of postal services" which has been signed on 28 June 1979, the Agreement shall enter into force upon an exchange of notes.

Ich beehre mich, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens den Tag der Aufnahme des Betriebes des IZW-Postamtes, das ist der 24. August 1979, vorzuschlagen.

Falls Sie diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben, in dem der Vorschlag angenommen wird, den gemäß Artikel 8 des gegenständlichen Abkommens vorgesehenen Notenaustausch darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der Österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß ich dem obigen Vorschlag zustimme und daß Ihre Note und diese Antwortnote den gemäß Artikel 8 des gegenständlichen Abkommens vorgesehenen Notenaustausch darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an mich über die Durchführung des von der Österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Kurt Waldheim m. p.

S. E.
Dr. Willibald P. Pahr
Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Wien

I have the honour to propose the opening day of the VIC Post Office, i. e. 24 August 1979, as the date of entry into force of the Agreement.

If you agree to this proposal, I have the honour to propose that this note, together with your note of reply confirming its acceptance, shall constitute the exchange of notes called for by Article 8 of the Agreement, subject to a subsequent communication to you concerning the completion of the procedural requirements under the Austrian Constitution.”

I have the honour to confirm that I agree to the foregoing proposal and that I regard your letter and this reply as constituting the exchange of notes called for by Article 8 of the Agreement, subject to your subsequent communication to me concerning the completion of the procedural requirements under the Austrian Constitution.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Kurt Waldheim m. p.

H. E.
Dr. Willibald P. Pahr
Federal Minister for
Foreign Affairs
Wien

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen hat nicht politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd oder verfassungsergänzend. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Dienststelle der Postverwaltung der Vereinten Nationen (United Nations Postal Administration, UNPA) in Wien wurde am 28. Juni 1979 in New York das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien unterzeichnet.

Gegenstand des Abkommens sind die Regelung der Herausgabe von UN-Briefmarken in Schillingwerten durch die Dienststelle der Postverwaltung der Vereinten Nationen in Wien und des Betriebes des UN-Postamts im Internationalen Zentrum Wien.

Bisher war es der Postverwaltung der Vereinten Nationen nur gestattet, UN-Briefmarken an den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York und in Genf in den Werten der jeweiligen Landeswährung herauszugeben. Auf Antrag der Österreichischen Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung an den Weltpostverein hat der Vollzugsrat dieser Organisation mit Resolution vom 8. Mai 1978 die Zustimmung zur Herausgabe von UN-Briefmarken auch in Schillingwerten erteilt.

Durch das Abkommen werden der österreichischen Postverwaltung die aus dem Verkauf der UN-Briefmarken entstehenden Einnahmen als Entschädigung für die Beförderungsleistung zugesprochen. Eine finanzielle Verpflichtung Österreichs ergibt sich durch dieses Abkommen insofern, als die österreichische Postverwaltung das für den Betrieb des Postamtes im Internationalen

Zentrum Wien erforderliche Personal auf eigene Kosten stellen muß.

Das gegenständliche Abkommen soll gemäß seinem Artikel 8 durch Notenaustausch in Kraft gesetzt werden. Da das Postamt der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien bereits am 24. August 1979 seinen Betrieb aufgenommen hat und an diesem Tag auch die Herausgabe der ersten UN-Briefmarken in Schillingwerten erfolgt ist, sieht der Notenwechsel gemäß Art. 8 des Abkommens, vorbehaltlich der Zustimmung des Nationalrats, die rückwirkende Inkraftsetzung des Abkommens mit 24. August 1979 vor.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Recht, Briefmarken und gleichartige Gegenstände zu Nennwerten in österreichischer Währung auszugeben, wird den Vereinten Nationen im Einvernehmen mit dem Weltpostverein (Resolution des Vollzugsrates des Weltpostvereins vom 8. Mai 1978) eingeräumt.

Art. 1 Z. 1 hat gesetzändernden Charakter. Das im Internationalen Zentrum Wien errichtete Postamt der Vereinten Nationen übt den Postdienst nach den österreichischen Rechtsvorschriften aus, sofern im gegenständlichen Abkommen nichts anderes bestimmt wird.

Zu Artikel 2:

Absatz 1: Die dem IZW-Postamt kostenlos zur Verfügung gestellten Briefmarken dienen zur Entrichtung für Beförderungsgebühren; sie werden gegen den ausgewiesenen Nennwert abgegeben. Für philatelistische Zwecke werden jedoch keine Briefmarken verkauft. Diesbezügliche Interessenten werden an den philatelistischen Dienst der Vereinten Nationen verwiesen.

Absatz 2 entspricht den Bestimmungen des § 46 Postordnung über die Herstellung von Postvordrucken. Es soll damit sichergestellt werden, den Betrieb störende Abweichungen zu vermeiden.

Absatz 3 dient der Sicherung des Grundsatzes, daß nur das IZW-Postamt und die Postverwaltung der Vereinten Nationen berechtigt sind, Briefmarken oder gleichartige Gegenstände der Vereinten Nationen in österreichischer Währung zu verkaufen.

Die Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 gehen davon aus, daß es sich bei der im Internationalen Zentrum Wien errichteten Dienststelle der UN-Postverwaltung um ein Amt der Vereinten Nationen handelt, das mit Zustimmung der österreichischen Bundesregierung in Österreich errichtet wurde und dessen Aktivitäten ausschließlich als amtliche Tätigkeit der Vereinten Nationen in Österreich anzusehen sind. Hiefür sieht Abschnitt 45 des UNIDO-Amtssitzabkommens, Bundesgesetzblatt Nr. 245/1967, vor, daß die Bestimmungen des UNIDO-Amtssitzabkommens sinngemäß anzuwenden sind. Daher gilt Abschnitt 16 des UNIDO-Amtssitzabkommens, soweit zutreffend, auch für die Dienststelle der Postverwaltung der Vereinten Nationen in Wien.

Zu Artikel 3:

Absatz 1: Nach den zwischen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und der Postverwaltung der Vereinten Nationen vereinbarten Durchführungsbestimmungen werden im IZW-Postamt ausschließlich Briefmarken der Vereinten Nationen in Schillingwerten verkauft. Der Erlös dient zur Abdeckung der Beförderungsleistungen. Dieser Grundsatz entspricht dem § 27 Postgesetz, wonach Leistungen der Post ohne Entrichtung der hierfür festgesetzten Postgebühren nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Absatz 2: Die Vereinten Nationen sind interessiert daran, daß ihre Ziele und Aktivitäten möglichst weit verbreitet werden. Diesem Zweck dienen vornehmlich auch die bei Philatelisten äußerst beliebten Briefmarken der Vereinten Nationen, die von besonderen Verkaufsstellen der Postverwaltung der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien verkauft werden. Hierbei verbleiben die Einnahmen aus jenen Verkäufen, die rein philatelistischer Natur sind, den Vereinten Nationen.

Zu Artikel 4:

Absatz 1: Die Vereinbarung der Herstellung und kostenlosen Überlassung der Stempel für

den Betrieb des IZW-Postamts durch die Postverwaltung der Vereinten Nationen entspricht dem in § 23 Postgesetz aufgestellten Erfordernis. Der dritte Satz soll Sonderregelungen für besondere philatelistische Anlässe ermöglichen.

Absatz 2 soll in erster Linie aus betrieblichen Gründen sicherstellen, daß die von den Vereinten Nationen hergestellten Poststempel den österreichischen Vorschriften entsprechen.

Gemäß Absatz 3 sollen die von den Vereinten Nationen hergestellten Poststempel nur zur Entwertung der vom IZW-Postamt verwendeten Briefmarken und gleichartigen Gegenstände der Vereinten Nationen in Schillingwerten verwendet werden.

Zu Artikel 5 und 6:

Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ist nicht verpflichtet, die Kosten für die Räumlichkeiten des IZW-Postamts zu tragen, hingegen gehen Personal und Einrichtung zu ihren Lasten. Diese Regelung entspricht jenen Vereinbarungen, die zwischen den Vereinten Nationen und der Schweizer Postverwaltung für das UN-Postamt in Genf und mit der amerikanischen Postverwaltung für das UN-Postamt in New York gelten.

Zu Artikel 7:

Die Bestimmungen über Revision und Kündigung halten sich im Rahmen des bei derartigen Verträgen üblichen. Für die Kündigung des Abkommens ist die Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vorgesehen.

Zu Artikel 8:

Absatz 1: Der Notenwechsel sieht eine rückwirkende Inkraftsetzung des Abkommens mit 24. August 1979 vor, das ist jener Tag, an dem das IZW-Postamt seinen Betrieb aufgenommen und die Postverwaltung der Vereinten Nationen die ersten UN-Briefmarken in Schillingwerten herausgegeben hat.

Absatz 2 sieht besondere posttechnische Durchführungsvereinbarungen zum gegenständlichen Abkommen zwischen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und den Vereinten Nationen vor.